

XIV. Aufarbeitung von Unrecht des Nationalsozialismus

Rückerstattung. Entschädigung.

Aufarbeitung von Unrecht des «Dritten Reichs» kann leicht ausarten zu ihrem Zerrbild, dem leeren und kalten Vergessen, schreibt Theodor Adorno, nämlich dann, wenn man damit einen Schlußstrich ziehen und das Vergangene aus der Erinnerung wegwischen will. So war es nicht im westlichen Deutschland. Es gibt kein Land, das so intensiv Vergangenheitsbewältigung betrieben hat und immer noch betreibt wie die Bundesrepublik, nicht nur juristisch, auch politisch und ökonomisch. Das beginnt mit Konrad Adenauer, der gegenüber den von Hitler überfallenen Nachbarn mit der Aufgabe von Souveränitätsrechten 1951 in der Montanunion begonnen hat, wurde fortgesetzt von Willy Brandt mit dem Kniefall 1976 vor dem Ehrenmal für die Opfer der jüdischen Ghettos in Warschau bis zur Außenpolitik der Bundesrepublik, für die bis heute die israelisch-deutschen Beziehungen «von ganz besonderer Art» sind.

So hat Konrad Adenauer, zu der Zeit als die Montanunion gegründet wurde, gegen seinen Finanzminister Fritz Schäffer und den heftigen Protest arabischer Staaten in den schwierigen Haager Verhandlungen über eine Globalentschädigung für den Staat Israel und der Individualwiedergutmachung an die Conference on Jewish Claims against Germany 1951/52 letztlich mit Nachdruck für eine möglichst großzügige Lösung gesorgt, wobei das aber alles von «oben» geregelt wurde.

Die Deutschen sind aber an einer vermögensrechtlichen Wiedergutmachung für die Opfer der Rechtsverwüstung im «Dritten Reich» in den drei westlichen Besatzungszonen und später in der Bundesrepublik relativ uninteressiert gewesen. So hat zum Beispiel das bayerische Justizministerium im Oktober 1945 ein Rückerstattungsgesetz entworfen, aber in der Begründung gleich erklärt, dass eine Gesamtregelung noch sinnlos sei. Auch waren dessen Regelungen halbherzig. So sollte ein «Ariseur» geschützt werden, der vor der «Reichskristallnacht» am 9. November 1938 jüdisches Eigentum erworben hatte. Das war aber gar nicht möglich. Denn spätestens seit den Nürnberger Rassegesetzen vom September 1935 konnte man nicht mehr «gutgläubig» sein. Außerdem gab es Ende

1938 kaum noch nennenswertes jüdisches Vermögen. Das meiste war schon «arisiert».

Wegen des Versagens deutscher Instanzen haben die Westalliierten in ihren Besatzungszonen **Rückergstattungsgesetze** erlassen, die von Presse, Wirtschaft, Juristen und anderen zum Teil hart kritisiert wurden. Sehr unterschiedliche Vorreiter waren im November 1947 das amerikanische Gesetz Nr. 59 und die französische Verordnung Nr. 120. Erst im Mai 1949 folgte das britische Gesetz Nr. 59 und im Juli des Jahres für Berlin eine Verordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (49) 180.

Diese Gesetzgebung der Alliierten war allerdings noch unvollständig. Sie regelte nur die Rückgabe von Gegenständen, die im «Dritten Reich» durch politische oder rassistische Verfolgung entzogen worden waren. Das war aber oft nicht mehr möglich. Deshalb hat das **Bundesrückergstattungsgesetz** 1957 gegen die Erwerber Schadensersatz- oder andere Geldansprüche begründet.

Ein langes Hin und Her gab es wegen der Wiedergutmachungsgesetze für immaterielle Schäden insbesondere an Leib und Leben. Erst 1953 ist ein Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung erlassen worden. Es musste immer wieder nachgebessert werden, bis zum Bundesentschädigungs-Schlussgesetz von 1965. Da gab es das «Dritte Reich» schon seit zwanzig Jahren nicht mehr.

Dieses komplizierte Recht zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht ist auch im Verlag C.H.Beck dokumentiert und kommentiert worden. Die wesentlichen Vorschriften des Alliierten Kontrollrats wurden in den «Schönfelder» aufgenommen. Unter seinen Nummern 1 bis 20 waren die wesentlichen «Grundgesetze» des «Dritten Reichs» ersetzt durch Gesetze des Kontrollrats und der Militärregierungen zur Aufhebung von NS-Recht oder die Proklamation Nr. 3 für die Umgestaltung der Rechtspflege. Die alliierten Rückergstattungs- und Entschädigungsgesetze erschienen bald in kleinen roten Textausgaben.

Die Kommentare konzentrierten sich zunächst auf das amerikanische Rückergstattungsgesetz. Der bedeutendste davon war der von Harmening/Hartenstein/Osthoff im Metzler Verlag. Die Lücke einer Kommentierung des britischen Gesetzes schloss dann 1950 C.H.Beck mit dem «Rückergstattungsrecht» von Egon Kubuschok und Rudolf Weißstein. Egon Kubuschok war Rechtsanwalt in Bad Honnef am Rhein, Rudolf Weißstein Regiergngsdirektor im Hessischen Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung. Sie machten es originell. Die beiden Gesetze ähnelten sich sehr. Deswegen wurden ihre einzelnen Vorschriften als Synopse einer ein-

heitlichen Kommentierung vorangestellt, in der dann nur noch auf Abweichungen besonders hingewiesen wurde. Während dieser Kommentar zum alliierten Rückerstattungsrecht nur einer von vielen war, hatte der 1958 erschienene zum Bundesrückerstattungsgesetz von Georg Blessin, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium, und Hans Wilden, Richter am Bundesgerichtshof, geschriebene nur noch einen «Rivalen».

Zuvor war 1954 bei C.H.Beck zum ersten Mal ein führender Kommentar zum Wiedergutmachungsrecht erschienen, nämlich zu den **Bundesentschädigungsgesetzen** von Georg Blessin und Hans Wilden, damals noch Oberregierungsräte in den Bundesministerien der Finanzen und der Justiz. Er hatte mehrere Auflagen bis 1967 zum Bundesentschädigungsschlussgesetz, das an die Ursprungsfassung des BEG getreten war. Da war Georg Blessin bereits Finanzpräsident und der Nachfolger von Hans Wilden wurde Landgerichtsrat Hans Gießler. Nun konnte der Kommentar über eine umfangreiche Rechtsprechung berichten und musste viele zusätzliche Vorschriften berücksichtigen. Das führte zu einem Umfang von fast 1200 Seiten. Er hat genau über die Rechtslage informiert, blieb aber in Einzelfragen Kind seiner Zeit und lehnte noch Entschädigungsansprüche ab, über die man heute wohl anders denken würde.

Das Ganze wurde begleitet durch die Zeitschrift **Rechtsprechung zur Wiedergutmachung – RzW**, seit 1949 einmal im Monat als Beilage zur NJW, zunächst nur mit der maßgeblichen Rechtsprechung, seit 1957 als normale Zeitschrift zusätzlich mit Aufsätzen und Mitteilungen zum Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht. Damit ist sie auch ein wichtiges Diskussionsforum für die schwierige Aufgabe gewesen, das fürchterliche Unrecht angemessen aufzuarbeiten, das der NS-Staat hinterlassen hatte. Schließlich ist die RzW dann noch als eigene Zeitschrift erschienen, losgelöst von der NJW, nämlich von 1961 bis 1981, zwanzig Jahre. Man ahnt, wieviel da noch zu tun war.

Daneben ist bei C.H.Beck seit 1974 eine Reihe von bisher sechs Büchern erschienen über «Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland», herausgegeben vom **Bundesfinanzministerium** und dem Frankfurter Rechtsanwalt **Walter Schwarz**. Im ersten Band beschreibt der Anwalt auch die Rückerstattung nach den alliierten Gesetzen. Die Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze, ihre Entstehung und praktische Umsetzung werden anschaulich und oft sehr genau nachgezeichnet, im dritten Band auch «Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt» von Ernst Féaux de la Croix und Helmut Rumpf, hohen

Beamten des Bundesfinanzministeriums. Später erschien 2000 die Schrift «Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen» von Hermann-Josef Brodesser und anderen, die auf 250 Seiten einen guten kurzen Überblick über letzte Entwicklungen im Wiedergutmachungsrecht gibt. Zunächst hatten diese Bände lediglich die Funktion, nachträglich über die Praxis der Wiedergutmachung in Deutschland zu informieren. Mit der Wiedervereinigung war aber auch das im Gebiet der DDR verübte NS-Unrecht aufzuarbeiten. Dazu ließ sich nun auch für die praktische Arbeit auf diese Werke zurückgreifen.

Last but not least, 1990 ist von **Horst Göppinger**, bis 1979 Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, bei C.H.Beck die 2., völlig neubearbeitete Auflage seines Buches «Juristen jüdischer Abstammung im ›Dritten Reich‹. Entrechtung und Verfolgung» erschienen (1.Auflage 1963 im Ring-Verlag). Er beschreibt in 500 Kurzbiografien sehr genau die entsetzliche Brutalität der Nationalsozialisten gegen jüdische Juristen und gleichzeitig die fast noch schlimmere Passivität ihrer Kollegen, Juristen, die das duldeten und gegen dieses Unrecht nicht vorgegangen sind. Auch solch ein Buch ist Aufarbeitung von Unrecht des Nationalsozialismus. Es folgten von Tillmann Krach «Jüdische Rechtsanwälte in Preußen» (1991) und 1993 das umfangreichste Werk dieser Art «Deutsche Juristen jüdischer Herkunft», herausgegeben von Helmut Heinrichs, Harald Franzki, Klaus Schmalz und Michael Stolleis.